

1. September 1877.

fort und nach Aufhebung eines neuen Heroldenitzes ~~es~~ ma-  
 chen können. Ausgesprochen dieses Heroldenitzes wären  
 das Minimum des Heroldenitzes mit  $\frac{1}{6}$  der  
 Einkommen = fr. 4000 : 6 = fr. 666.67 bez. auf sich,  
 dem zu fünf gezinsten und der obenstehenden Ziff. 2  
 des Heroldenitzes die fassbare Menge des Heroldenitzes  
 heraus. Dem ferner fassen des Regiments  
 Heroldenitzes bleiben soll, so dürfte die Einkommen  
 nur fr. 400 die Einkommen der Gemeinde ganz,  
 und befreit sein.

Dem Regimentsrat,

nachstehend eines Entwurfs der Direktion  
des öffentlichen Verkehrs,

beifolgend:

1. Da das gemeinbathene Pflanzgut fr. 4000,  
 welches die Gemeinde Pflanzgut an die Pflanzgut  
 der öffentlichen Verkehrs, und die Einkommen zu  
 leisten fort, ist ein Heroldenitzes nur fr. 400  
 in Verwendung zu bringen.

2. Stellung eines der Gemeinbath Pflanz-  
 gut und die Direktion des öffentlichen Verkehrs.

N. 310.

Gemeinbath Pflanzgut, fünf,  
 nach dem Gesetz f. fassbare Menge  
 u. fassbare Menge der Gemeinbath  
 fassbare Menge.

Dem Regimentsrat fort am 12. Juni 1876  
 dem dem Heroldenitzes Pflanzgut mit dem 11. August  
 1875 ganzem Heroldenitzes Entwurf und Pflanz-  
 gut, nur Land beim Umzug abzufallen die  
 Gemeinbath Pflanzgut, wobei oben u. d. folgen



1. September 1877.

507.

Der Homburger Gemeindef:

2. Die in Art. 2 und 3 des Artikels von Belohnungen  
„finden in dem Moment statt, in welchem die  
„Stadt Zürich Gemeindef Art. 4 des bei der Kantons-  
„prüfung man bliebenen Landes aus dem Pensions-  
„des Malheurbergs in die; für diese Leistung  
„wird ein fünf neue Gesandtschaften,  
„von dem der Unterzeichnung der Kantons-  
„des der Regierungswort an der Kantons-  
„bis zum Ablauf dieser fünf die Stadt Zürich nicht  
„in der Lage sei, die benannte Pensionisten zu be-  
„dienen, so traten Art. 2 und 3 des Kantons-  
„des an Kraft.“

Die Stadt Zürich hat sich demnach mit dem Ge-  
meinderath flüchtig bezüglich Einstellung eines  
des Malheurbergs manplacierten Gesandten-  
formens am 1. Juli in der Unterzeichnung ein-  
gelassen. Mit Bescheid vom 25. Sept. stellt nun  
der Gemeinderath der Stadt, so müsste die obbe-  
zeichnete fünf ein neue Gesandtschaften werden,  
aber es nicht möglich sei, bis zum 12. Juni 1878  
jener Pensionisten zu stellen.

Der Regierungswort.

nach fünfzig neuen Kantons der Direktion  
der öffentlichen Arbeiten,

beifügt.

1. Der Gemeinderath flüchtig wird an dem,



1. September 1877.

so können auf sein Gesetz nicht eingetretene werden,  
denn, weil in dem fragl. Regelgesetz die Sache  
ausdrücklich mit dem Recht Zins zu versetzen  
gab.

2. Mitteilung an den Herrn Oberstleutnant  
der Direktion der öffentlichen Arbeiten.

N<sup>o</sup>. 311.

Abdruck des Gesetzes; Prof.  
mündl. d. Besondere Gesetz vom 23.  
Januar 1877.

Das Regimentsgesetz seit dem Gesetz vom 24.  
Januar 1877 über die Besondere der Stadt des Zins  
im Gesetzliche eines Besondere vom 24. 1877 für  
Arbeiten, welche in Zusammenhang mit der Ausführung  
der Direktion der öffentlichen Arbeiten sind, sind  
die rechtliche Zusammenhang zum Besonderen der  
hervor Besondere ausgedrückt worden sind, abge-  
wiesen.

Soll Besondere vom 24. 1877. Heißt das Gesetz  
nicht mit, das es sich ganz auf das vom Regiments-  
gesetz eines Besondere Besondere des Gesetzes  
in der Besondere der Besondere vom 23. 1877  
nach 1876 Puller. So beschränkt sich nämlich auf § 28 des  
Gesetzes, kraft welcher die Besondere eines Besondere  
eines Besondere Besondere nach Maßgabe der  
Zusammenhang der Besondere Besondere nach  
eines Besondere Besondere Besondere Besondere, weil  
es die Besondere Besondere Besondere Besondere mit Bes-  
ondere nach dem Regimentsgesetz und Besondere. Bes-  
ondere Besondere Besondere, für die Besondere nicht ganz